



Beitrittsbeschluß

Der Bebauungsplan Nr. 27 ist mit Verfügung vom 25.06.1981 Gesch.-Z. 35.21-24-81 mit einer Maßgabe genehmigt worden.

Dieser Maßgabe ist der Rat der Stadt Laasphe mit Beschluß vom 03.07.1981 beigetreten.

Laasphe, den 06.07.1981

Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Laasphe hat am 17.09.1979 die Aufstellung von Bebauungsplan gemäß § 2 (1) im Verbindung mit § 8 des BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) aufzustellen.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 18.09.1979

Stadtdirektor

Offenlegungsbeschluß

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes hat der Rat der Stadt Laasphe gemäß § 2a (6) in Verbindung mit § 2 (1) des BBauG in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) am 16.12.1980 beschlossen.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 17.12.1980

Stadtdirektor

Anregungen und Bedenken

Der Rat der Stadt Laasphe hat am 27.03.1981 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 28.03.1981

Stadtdirektor

Genehmigung

Diese Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit verfügung vom 25.6.1981 Az. 35.21-24-81 genehmigt.

Arnsberg, den
Im Auftrag

Bekanntmachung

Die Genehmigung vom 25.6.1981 Az. 35.21-24-81 sowie die Auflage des Bebauungsplanes mit Begründung ist am 21.8.1981 gemäß § 12 BBauG unter Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsmangels nach § 155a BBauG und auf die Rechtsfolgen nach § 44 (3) und (4) BBauG und § 155b (1) BBauG und auf die Möglichkeit der Entschädigung nach § 44 (6) BBauG und § 155b (2) BBauG und auf das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 (4) BBauG und § 155b (3) BBauG und auf das Erlöschen des Rechtes zur Geltendmachung nach § 44 (5) BBauG und § 155b (4) BBauG und auf die Fälligkeit nach § 44 (7) BBauG und § 155b (5) BBauG und auf das Recht der Einsichtnahme nach § 2 (6) BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 28.1981 / 10.03.1982

1. Stellv. Bürgermeister

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 25.06.1981 (Az.: 35.21-24-81) den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Laasphe mit einer Maßgabe genehmigt. Gemarkung Laasphe, mit folgender Maßgabe gestattet:

Für die an den Pudersbacher Weg angeschlossene Verkehrsfläche im Bereich der Transformation ist die Zweckbestimmung "Wohnweg" für den oberen, 3 m breiten Teilbereich zu streichen.

Planunterlage

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) und § 2 (1) des BBauG und ist zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gemäß § 2a (6) BBauG noch ausreichend.

Dipl.-Ing. Rinsdorf
Vermessungsdirektor

27.03.1981

Der öffentl. best. Verm.-Ingenieur

Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a (2) BBauG wurde durch Bekanntmachung vom 14.12.1980 in der Zeit vom 09.02.1981 bis 09.03.1981 durchgeführt.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 15.12.1980

Stadtdirektor

Offenlegung

Dieser Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 09.02.1981 bis 09.03.1981 öffentlich ausgelegen.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 10.03.1981

Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Laasphe hat am 27.03.1981 diesen Bebauungsplan gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1952 (GV. NW. 1975 S. 511/SGV 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1974 (GV. NW. 1974 S. 1514/SGV 2023) und § 10 des BBauG als Satzung beschlossen.

Stadt Laasphe
Laasphe, den 28.03.1981

1. Stellv. Bürgermeister

Genehmigung

Diese gestaltungsrechtlichen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW vom 27.01.1970 (GV. NW. 1970 S. 96) und des § 4 der 4. Verordnung zur Änderung der Bauordnung vom 27.07.1981 Az. 60.004-01/07 genehmigt worden.

Siegen den 23.07.81

Der Regierungspräsident

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung (Ausfertigung) unter Angabe des Ortes und der Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

1. Stellv. Bürgermeister — Ratsmitglied — Stadtdirektor

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 1.10.79 (GV. NW. 1979 S. 594), des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), des § 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauo NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. 1970 S. 96), geändert durch Gesetz vom 11.7.78 (GV. NW. 1978 S. 464) sowie § 4 (2) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zum Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 16.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 545) hat der Rat der Stadt Laasphe in s. Sitzung am ... die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach der BBauG und die gestaltungsvorschriften nach der BauO NW als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BBauG und gemäß Bau NVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BBauG)
- Abgrenzung von nach Art und/oder Maß unterschiedlichen Nutzungen, soweit die Abgrenzung nicht durch Straßenbegrenzungslinien erfolgt (§ 9 (1) BBauG und § 16 Bau NVO).

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 (1) BBauG und § 4 Bau NVO

Zulässig sind gemäß (4):

In Wohngebäuden,

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

gemäß (3):

3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltung sowie für sportliche Zwecke.

Nicht zugelassen werden gemäß (5):

6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,
8. Stelle für kleintierhaltung als zugehör zu landwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.

Anlagen sind auch ausnahmsweise unzulässig. (§ 14 Bau NVO)

I — Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die gemäß § 23 Bau NVO festgesetzten Baugrenzen (BLBG) unter Berücksichtigung der Bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen (§ 7 BauO NW) zu überbauen. Abstandsflächen und Gebäude, die nach Art, Größe und Nutzungsintensität geeignet sind, die Umgebung erheblich zu belästigen oder zu stören, sind unzulässig. (§ 15 Bau NVO)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Zufahrten, Zugänge und Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. (§ 9 (1) Nr. 25 BBauG und § 14 Abs. 1 BauO NW)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze in Verbindung mit (3) BBauG und § 16 Bau NVO

Ausnahmsweise kann ein Geschoß mehr zugelassen werden, wenn wegen der Hanglage des Geländes dieses Geschoß auf die zahl der Vollgeschosse nicht anrechnet.

04 — Grundflächenzahl § 9 (1) BBauG und § 19 Bau NVO

0,3 — Geschoßflächenzahl § 9 (1) BBauG und § 20 Bau NVO

o — Offene Bauweise § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 BauNVO

Δ — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig § 9 (1) Nr. 2 BBauG und § 22 Bau NVO

Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 BBauG

Böschung auf privater Wohnbaufläche und Böschung zur Herstellung des Straßenkörpers § 9 (1) Nr. 15 in Verbindung mit Nr. 26 BBauG

- Straßenbegrenzungslinie
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie mit Planungselementen und neuen Straßenkanten
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- WW- oder Wohnweg
- Spielplatz, Grünfläche § 9 (1) Nr. 15 BBauG
- Holzplatz § 9 (1) Nr. 15 BBauG
- Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) Nr. 18 BBauG
- mit Leitungsrechten zugunsten benachbarter Anlieger und den Versorgungsträgen zu belastende Flächen § 9 (1) Nr. 21 BBauG
- öffentlicher Parkplatz mit Angabe der Stellenplatzzahl § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Immissionsschutz § 9 (1) Nr. 24 BBauG
- Spielzuständige Sichtfläche 90/4 m. 10 BBauG
- Pflanzgebot Gem. § 9 (1) Nr. 25 in Verbindung mit § 178 BBauG

B. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung gem. § 103 BauO NW

SD 32-38° — Die geplanten Gebäude sind mit Satteldach zu versehen.

Vorgeschriebene Dachneigung für Satteldach

Ortsübliche Hauptfirstrichtung für Satteldach

C. Sonstige Darstellung und Nachrichtliche Kennzeichnung

- Geplante Grundstücksgrenze
- Vorhandene Wohngebäude
- Zahl der vorhandenen Vollgeschosse
- Katastergrenzen
- 350 — Höhenschichtlinien
- Vorhandene Böschung

STADT LAASPHE

BEBAUUNGSPLAN NR. 27

„FELDBERG-ROTE HAARDT"

INGENIEURBÜRO D.E. FISCHER

5901 WILNSDORF, POSTFACH 1127

WILNSDORF, DEN 3.12.1980

Ing.-Büro für Bauwesen
Dipl.-Ing. D. E. Fischer
Beratender Ingenieur
5901 Wilnsdorf 1